



Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

5. Oktober 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer
Gesetze (Drs. 16/821)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter TOP 8 seiner Sitzung am 23. August 2006 hatte der Innen- und Rechtsausschuss das Innenministerium um eine Stellungnahme zum Antrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Umdruck 16/1090, gebeten.

Der Bitte komme ich gerne nach und nehme zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Ausgangspunkt des Antrags ist eine Empfehlung des Petitionsausschusses (Umdruck 16/931), unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nationalen Ethikrates zu prüfen, ob Bedarf für eine Änderung des Landesbeamtenrechts im Hinblick auf das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung für die Einstellung im Beamtenverhältnis besteht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 LBG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer gesundheitlich geeignet ist. Die Regelung ist durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14.05.1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 123) eingefügt worden. Mit ihr sollte klargestellt werden, dass auch die gesundheitliche Eignung Ernennungsvoraussetzung ist (Drs. 10/793).

Die gesundheitliche Eignung ist Bestandteil der Gesamteignung, welche aufgrund von Art. 33 Abs. 2 GG Zugangsvoraussetzung für ein öffentliches Amt ist. Damit lässt sich die Erforderlichkeit der gesundheitlichen Eignung bereits aus dem Grundgesetz herleiten.

Die Eignung wird in einem prognostischen Urteil über die Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers festgestellt. In Bezug auf die gesundheitliche Eignung erstreckt sich die Entscheidung des Dienstherrn nicht nur auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand. Die in aller Regel auf ein amtsärztliches Gutachten gestützte Eignungsfeststellung muss

die Prognose erlauben, dass mit großer Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit häufiger Erkrankungen oder des Eintritts der Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze ausgeschlossen werden kann. Dieser Prüfungsmaßstab entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Beamten (Urteil vom 17.05.1962, Az.: 2 C 87/59, ZBR 1962, 215; Urteil vom 15.06.1989, Buchholz 232.1 § 7 BLV Nr. 4; Beschluss vom 03.06.2004, Buchholz 237.7 § 7 NWLBG Nr. 6).

Der Nationale Ethikrat empfiehlt dagegen, bereits dann die gesundheitliche Eignung anzunehmen, wenn nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit vorzeitiger Dienstunfähigkeit zu rechnen ist. Das würde der erheblichen Bindungswirkung, die die Begründung des Beamtenverhältnisses hat, nicht Rechnung tragen. Mit dem bisherigen, strengen Prüfungsmaßstab wird unter anderem dazu beigetragen, Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit entgegenzutreten. So hatte auch der Landesrechnungshof in seinem Bericht „Vorzeitige Zurruesetzung von Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein wegen Dienstunfähigkeit – Nachschau -“ vom 22.08.2001 angemahnt, einen strengen Maßstab bei der Entscheidung über die gesundheitliche Eignung anzulegen.

Der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich ebenfalls wiederholt mit der Problematik der Frühpensionierungen befasst und die Erwartung geäußert, seitens des Landesgesetzgebers alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Zahl von Frühpensionierungen deutlich zu reduzieren (TOP 4 der 107. Sitzung am 21.08.2003). In seiner Sitzung am 24.04.2003 hatte der Finanzausschuss das Innenministerium gebeten, dem Finanzausschuss über die Ergebnisse der im Jahr 2002 eingesetzten Bund-Länder-Projektgruppe „Eindämmung von Frühpensionierungen“ und deren Umsetzung in der Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltung zu berichten. Dem war das Innenministerium mit Bericht vom 12.05.2003 (Umdruck 15/3513) nachgekommen und hatte zu der Empfehlung der Projektgruppe, vor Einstellung und bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gezielte Einstellungsuntersuchungen vorzunehmen, die eine bessere Eignungsprognose im Hinblick auf die spätere Verwendung der Beamtinnen und Beamten ermöglichen, wie folgt Stellung genommen:

„Einstellungsuntersuchungen sind (beim Land Schleswig-Holstein) gängige Praxis. Besonderer Wert ist aber auf eine fundierte Prognoseentscheidung vor dem Ende der Probezeit bzw. der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu legen, da der Dienstherr mit der Lebenszeiternennung eine erhebliche, vorzeitig fast nicht mehr lösbare Bindung zu der Beamtin oder dem Beamten mit den entsprechenden versorgungsrechtlichen Folgen eingeht.“

Der Innen- und Rechtsausschuss, der vom Finanzausschuss um ein Votum gebeten worden war, hatte den Umdruck 15/3513 in seiner Sitzung am 20.08.2003 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Lediglich für schwerbehinderte Menschen gilt ein abweichender Prüfungsmaßstab. Nach § 12 Abs. 1 der Laufbahnverordnung - SH.LVO – (dem entspricht § 10 Abs. 1 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung) darf von schwerbehinderten Menschen, soweit bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung die Behinderung die Eignung beeinträchtigt, nur das für die vorgesehene Verwendung erforderliche Mindestmaß an Eignung verlangt werden. In Bezug auf die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für das Beamtenverhältnis ist dieser Nachteilsausgleich für die Landesverwaltung durch Ziffer 2.1.9 der Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe Schwerbehinderter in der Landesverwaltung (Schwerbehindertenrichtlinien) vom 10. Januar 2001 (Amtsbl. Schl.-H. 2001 S. 6) dahingehend konkretisiert worden, dass einer Einstellung bzw. der Ernen-

nung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nicht entgegensteht, dass aufgrund der Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht auszuschließen ist, sofern nach einem amtsärztlichen Gutachten voraussichtlich eine Dienstfähigkeit von mindestens 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung erwartet werden kann. Diese Regelung gilt sowohl für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 als auch ihnen Gleichgestellte mit einem GdB von mindestens 30.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen Personengruppen ist darin nicht zu erkennen, da der o.a. Nachteilsausgleich vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und dem Sozialstaatsgebot aus Art. 20 GG gerechtfertigt und geboten ist.

Ebenso wenig lässt sich aus europa- oder bundesrechtlichen Gleichbehandlungsregelungen herleiten, den Nachteilsausgleich auf andere Fallgruppen als den o.g. Personenkreis auszudehnen; die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) und das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897) beziehen ausdrücklich Behinderte in ihren Anwendungsbereich ein, nicht aber sonstige Personen, die gesundheitlich eingeschränkt, aber nicht schwerbehindert sind.

Im Ergebnis wird keine Notwendigkeit, aber auch keine Möglichkeit, gesehen, das Landesbeamtenrecht in Bezug auf die gesundheitliche Eignung für das Beamtenverhältnis zu ändern oder von der bisherigen, sachgerechten Praxis abzuweichen.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Inkrafttretensregelung in Artikel 7 des Gesetzentwurfs (Drs. 16/821) zu ändern ist, was Folgeänderungen bei den Übergangsregelungen nach sich zieht. Hierzu unterbreite ich folgenden Regelungsvorschlag:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1, § 2 Abs. 1 und § 3 wird jeweils die Angabe „30. November 2006“ durch die Worte „Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „vor dem 30. November 2006“ durch die Worte „bis zum Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ ersetzt.
2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

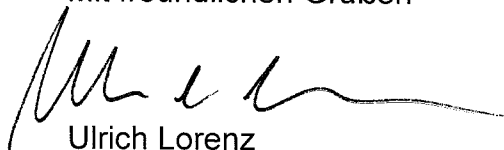
**„Artikel 7
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft“.

Begründung:

Der Gesetzentwurf soll nach gegenwärtigem Kenntnisstand während der Tagung vom 29.11. bis 01.12.2006 in 2. Lesung beraten werden. Der ursprünglich vorgesehene Inkrafttretens-Termin (01.12.2006) ist damit nicht mehr zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Lorenz